

Bericht zum Stand der Föderation

Sehr verehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

während der von Frau Kollegin Andrae vor der Föderationssynode im vergangenen November gegebene Bericht des Kollegiums - er wurde Ihnen zugeleitet - ein umfassendes, facettenreiches Bild über die Arbeit des Kirchenamtes, die Beschlüsse der Föderationskirchenleitung sowie im Einzelnen über den Stand der Rechts- und der Organisationsvereinheitlichung, den Stand der Entwicklung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit und den Stand der Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste gezeichnet hat, beschränkt sich dieser Bericht darauf,

A. über den Stand der Arbeit der Verfassungskommission und ihrer Arbeitsgruppen und

B. über die Perspektiven der Fortentwicklung der Föderation

zu informieren. Diese thematische Beschränkung ist vor allem dem viel kürzeren Berichtszeitraum geschuldet. Jedenfalls mit Blick auf die Ihnen von der Föderationskirchenleitung vorgelegten „Eckpunkte zur Fortentwicklung der Föderation“ vom 4. Februar 2006 (Drs.-Nr. 4/2) verspreche ich aber wohl nicht zu viel, wenn ich behaupte, dass auch die folgenden Ausführungen durchaus gewichtigen Inhalt haben.

A. Vorbereitung einer Verfassung für die Föderation

Die von der Föderationssynode im November eingesetzte Verfassungskommission hat sich am 20. Januar an historisch eindrucksvollem Ort in der Bibliothek des Augustinerklosters zu Erfurt konstituiert. Bis zum Jahresende sind sechs weitere Sitzungen terminiert worden. In ihrer ersten Sitzung hat sich die Verfassungskommission im Wesentlichen über den Stand der Beratungen der bereits tätigen Arbeitsgruppen - der AG „Mittlere Ebene“, der AG „Wahlrecht“ und der AG „Geistliche Leitung“ - informiert.

Auf die Ergebnisse der Beratungen der AG „Mittlere Ebene“, die im Rahmen dieser Tagung ihren Abschlussbericht präsentieren wird, ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Von besonderem Interesse für das Folgende sind jedoch die Überlegungen zur künftigen Verwaltungsorganisation, welche Zuständigkeitsbezirke für die künftigen „Kirchenkreisämter“ vorsehen, die teilweise die teilkirchlichen Gebietsgrenzen überschreiten, sowie die Impulse zur Raumordnung der Kirchenkreise/Superintendenturen.

Die AG „Wahlrecht“ hat einen ersten Entwurf für ein gemeinsames Gemeindekirchenratsgesetz eingebracht, das im Hinblick auf die in beiden Teilkirchen 2007 anstehenden Neuwahlen der Gemeindekirchenräte bei der kommenden Tagung der Föderationssynode im März zur Beratung und Abstimmung gestellt werden soll. Die Föderationssynode ist für ein solches Kirchengesetz ausschließlich zuständig, soweit es um reines Wahlrecht geht (Art. 7 Abs. 2

Nr. 4 b Vorl. Ordnung). Darüber hinaus hat sich die Verfassungskommission in einer ersten Beratungsrunde allgemein mit Grundsatzfragen des kirchlichen Wahlrechts befasst. Es erfolgte eine Verständigung darauf, dass auf allen kirchlichen körperschaftlichen Ebenen der Wahlzeitraum auf sechs Jahre festgelegt werden soll. Unter der Prämisse, dass am Grundsatz der völligen Personenidentität zwischen den Teilkirchensynoden und der Föderationssynode in Phase II der Föderation festgehalten wird - also jede Teilkirchensynode 40 Mitglieder hat, die zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind -, wird es nötig sein, dass zwischen den Kirchenkreisen Wahlgemeinschaften gebildet werden, die ein ausgewogenes Verhältnis von Kirchenältesten und gegen Entgelt bei der Kirche Beschäftigten in den Synoden auch unter regionalen Gesichtspunkten sicherstellen sollen. In diesem Zusammenhang bedarf es für den Propstsprengel Erfurt-Nordhausen der Klärung, ob „gemischte“ Wahlgemeinschaften aus Kirchenkreisen der Kirchenprovinz und der Thüringer Landeskirche gebildet werden können.

In der AG „**Geistliche Leitung**“ ist eine weitgehende Verständigung über das künftige gemeinsame Aufgabenprofil des Propst-/Visitatorenamtes auf der Grundlage eines bereits im Vorfeld des Föderationsvertrages entwickelten 8-Punkte-Katalogs erreicht. Danach werden von den Pröpsten und Visitatoren insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Vertretung in der Region und Vertretung der Region
- Seelsorge bzw. die Verantwortung dafür, dass diese an den Pfarrern und Mitarbeitern in der Region geschieht
- Bearbeitung von Konflikten und Krisen
- Mitwirkung an Personalentscheidungen und Personalführung
- Theologische Aufgaben
- Ordination
- Visitation
- Besondere Sachaufgaben nach Beauftragung.

Daraus folgt der regionalbischöfliche Charakter des Amtes, welcher übereinstimmend befürwortet wird.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob die Zuordnung der Pröpste/Visitatoren zu den kirchenleitenden Organen, wie sie nach der Vorl. Ordnung vorgesehen ist,

- Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Bischofskonvent, nicht aber im Kollegium
- beratende Zugehörigkeit zur Föderationssynode
- Mitgliedschaft in der Föderationskirchenleitung (je 2 mit Stimmrecht, im Übrigen beratend)

den Anforderungen aus der Verantwortlichkeit für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gerecht wird. Insbesondere von den Visitatoren wird geltend gemacht, dass die Strukturen nach der Vorl. Ordnung nicht in dem erforderlichen Maße aktuelle Information und Auskunftsfähigkeit gewährleisten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Kommunikationsstrukturen zwischen Pröpsten/Visitatoren und dem Kollegium zu verbessern. Eine intensivere Beteiligung der Pröpste/Visitatoren und ein aktuellerer Informationsfluss könnten durch eine Erhöhung der Sitzungshäufigkeit der Föderationskirchenleitung auf monatlich eine Sitzung erreicht werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die zeitliche Belastung insbesondere auch der ehren- bzw. nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder deutlich steigen, sondern sich auch der Charakter der Föderationskirchenleitung, der nach der Vorl. Ordnung primär strategische und grundsätzliche Aufgaben zugewiesen sind, verändern würde, weil der Beratungsbedarf der Pröpste und Visitatoren sich auch auf Angelegenheiten im operativen „Tagesgeschäft“ bezieht. Alternativ wäre für die Phase II zu erwägen, Pröpste und Visitatoren als stimmberechtigte Mitglieder in das Kollegium des Kirchenamtes einzubeziehen. Diese Alternative hätte m. E. zur Folge, dass dann die Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung grundlegend neu bedacht und insbesondere der Anteil der Ehrenamtlichen

darin deutlich erhöht werden müsste. Das muss im Einzelnen noch in der Verfassungskommission erörtert werden. Vorläufig haben sich die Pröpste/Visitatoren und das Kollegium in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 19./20.12.2005 darauf verständigt, dass die Pröpste/Visitatoren in der Regel einmal monatlich an den Sitzungen des Kollegiums beratend teilnehmen.

Die künftige Zahl der Propst- bzw. Aufsichtsbezirke ist vor allem abhängig von noch erforderlichen grundsätzlichen Klärungen zur künftigen Ausrichtung der Föderation im Allgemeinen und zur Ordnung des Bischofsamtes in der Föderation im Besonderen, aber auch von der insbesondere personellen Ausstattung. Im Ergebnis der o. b. Klausurtagung vom 19./20.12.2005 ist die Arbeitsgruppe „Geistliche Leitung“ gebeten, Lösungsmodelle auf der Basis von insgesamt vier bis sechs Sprengeln zu entwickeln.

Die AG „Mittlere Ebene“ und die AG „Geistliche Leitung“ haben übereinstimmend dafür votiert, für die personalen Leitungsämtler der Superintendenten und der (Regional-) Bischöfe eine Amtszeitbegrenzung vorzusehen: 10 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Sofern man sich diesen Überlegungen anschließt, erscheint es sachgerecht, entsprechende Amtszeitbegrenzungsregelungen auch für die Dezernenten des Kirchenamtes einzuführen. Das Für und Wider von Amtszeitbegrenzungen in kirchlichen Leitungsämtlern bedarf jedoch noch eingehender Beratung.

Die Arbeitsgruppen „**Amt, Ämter und Dienste**“, „**Gemeinde**“ und „**Mitgliedschaft**“ haben ihre Beratungen im Februar aufgenommen. Bemerkenswert ist das öffentliche Interesse an Überlegungen zu verfassungsrechtlich verankerten Teilnahmeformen unterhalb der förmlichen Mitgliedschaft, insbesondere einer Vormitgliedschaft für Menschen, die auf dem Weg zur Taufe sind., und zur wertschätzenden Wahrnehmung des Engagements von Nichtkirchenmitgliedern für die Kirche, z. B. in örtlichen Kirchbau- oder Fördervereinen. Klar ist, dass es nur darum gehen kann, Zwischenschritte in Richtung auf die volle Kirchenmitgliedschaft anzuerkennen, nicht aber bloße Probe- oder Schnuppermitgliedschaften zuzulassen.

B. Perspektiven der Föderation

I.

Die Föderation ist in Fahrt gekommen und gewinnt laufend an Tempo. Dies hat ganz unterschiedliche Gründe:

1. Die Zielstellung des im Föderationsvertrag (§ 4 Abs. 4) begründeten Strukturanpassungskonzepts, welches Einsparungen bei den Personalkosten des Kirchenamtes einschließlich der unselbständigen Einrichtungen und Werke bis 2012 im Umfang von 35 % vorsieht (vgl. dazu den bei der letzten Tagung der Föderationssynode gegebenen Zwischenbericht DS 8/1). Unerbittlich stellt sich insbesondere die Frage, ob die nötigen Einsparungen auch erreicht werden können, wenn eine Anzahl gemeinsamer Einrichtungen und Werke sowie das Kirchenamt weiterhin doppelte Standorte unterhalten - von den dadurch bedingten praktischen Schwierigkeiten, auf die ich später noch zu sprechen komme, ganz abgesehen.
2. Überlegungen und Vorschläge, die aus dem Prozess der Erarbeitung eines Konzepts für gemeinsame Leitungs-, Organisations- und Finanzierungsstrukturen der „mittleren Ebene“ und aus der Verfassungsarbeit insgesamt kommen, bewirken, dass es auch für Strukturen,

welche die Kirchengrenzen überschreiten, zumindest keine Denkverbote geben kann. Wie ausgeführt, werden Kirchengrenzen überschreitende Strukturen vorgeschlagen

- a) für die Zuständigkeitsbereiche der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene,
- b) im Hinblick auf eine Raumneuordnung der Kirchenkreise und der Propst-/Visitatorensprengel,
- c) bei der Bildung von Wahlgemeinschaften für die Wahl zur Föderationssynode.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass ein detaillierter Vorschlag für eine neue gemeinsame Verfassung sich jedenfalls erst dann sinnvoll ausarbeiten und formulieren lässt, wenn Klarheit darüber besteht, wohin der Weg der Föderation in Phase II insgesamt geht.

3. Die Erfahrungen mit dem gemeinsamen Kirchenamt an zwei Standorten und mit der kirchenleitenden Doppelstruktur, also Fragen der Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung zwischen den Leitungsorganen auf Föderations- und Teilkirchenebene, verdichten sich und zeigen auf, wo Änderungsbedarf gegeben ist.
4. Der absehbare Ablauf der Amtszeiten unserer Bischöfe gibt Anlass zum Nachdenken, ob es für die Föderationskirchen ein gemeinsames Bischofsamt geben kann.
Am 30. Juni 2007 läuft die erste zehnjährige Amtszeit von Bischof Axel Noack ab, wobei eine zweite Amtsperiode rechtlich möglich ist.
Da die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl genau in den Zeitraum fallen, in dem die Ergebnisse der AG „Mittlere Ebene“ bereits diskutiert werden und Entscheidungen zur Umsetzung des Strukturangepassungskonzepts zu treffen sind, werden schon jetzt in Konventen, Kreissynoden sowie von Mitarbeitern und Gemeindegliedern gestellte Fragen nach den Perspektiven eines gemeinsamen Bischofsamtes in Phase II der Föderation vermehrt zu beantworten sein, zumal im Juni 2009 auch in der Thüringer Landeskirche ein Bischofswechsel bevorsteht.

Insgesamt stellt sich die Grundsatzfrage, ob das mit dem Föderationsvertrag angeschaffte Fahrzeug zur Bewältigung des gemeinsamen Weges unserer Kirchen ab 2009 den Anforderungen genügt, nachgerüstet oder durch ein ganz neues Modell ersetzt werden muss.

Das Kollegium des Kirchenamtes und die Föderationskirchenleitung haben sich in der Verantwortung gesehen, diese weitreichenden und überaus sensiblen Fragestellungen aufzugreifen und jetzt den Teilkirchensynoden mit der Bitte um eine Richtungsentscheidung im Herbst vorzulegen, damit möglichst bald hinreichend differenzierte, abgestimmte und autorisierte Auskunftsfähigkeit erreicht wird. Nichts verunsichert nach innen und nach außen mehr, als wenn auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von den Repräsentanten welcher Organisation auch immer aus reiner Hilflosigkeit, mitunter auch aus Eitelkeit eine bunte Palette unterschiedlichster persönlicher Empfindungen, Einschätzungen und Denkmöglichkeiten offenbart wird. Evangelische Vielfalt hat nicht nur positive Auswirkungen. Die Föderationskirchenleitung hat deshalb nach einer ersten Beratung am 17. Dezember 2005 und nach einer Vorberatungsrunde in den Teilkirchenleitungen, also im Landeskirchenrat der Thüringer Kirche und in der Kirchenleitung der Kirchenprovinz, den Ihnen als Drucksache Nr. 4/2 vorliegenden Beschluss gefasst.

II.

Die Eckpunkte möchte ich nun im Einzelnen wie folgt erläutern:

Zu 1.: Zusammenschluss der Teilkirchen zu einer Kirche

Es ist klar, dass das *Modell einer vereinigten Kirche* vom 2004 abgeschlossenen Föderationsvertrag und den dazu verabschiedeten Zustimmungsgesetzen der Teilkirchensynoden nicht gedeckt ist, sondern entsprechend weitergehende Verständigungen der Teilkirchen erforderlich macht, die in einem neuen oder geänderten Vertrag fixiert werden müssten.

Der Föderationsvertrag zielt vielmehr auf das Modell einer verdichteten Föderation ab, welches ab dem 1. Januar 2009 die sog. Phase II der Föderation charakterisieren soll. Dieses *Modell einer verdichteten Föderation* beinhaltet, dass

- a) für die Föderation und ihre Teilkirchen eine gemeinsame Verfassung gilt,
- b) die Finanzhoheit auf die Föderationsebene übergeleitet ist,
- c) völlige Identität zwischen den Mitgliedern der Teilkirchensynoden und der Föderationssynode besteht (m. a. W.: jeder Teilkirchensynode gehören 40 Mitglieder an, die alle zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind, was z. B. Tagungen der Teilkirchensynoden im Rahmen der Tagung der Föderationssynode ermöglichen würde), und
- d) die Teilkirchen nur noch über einen relativ kleinen Bestand an Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verfügen; nach § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages betrifft der den Teilkirchen dann zugewiesene Minimalbestand Fragen des Bekenntnisses, die Wahl der Bischöfe und der Pröpste/Visitatoren sowie die Mitgliedschaft in der VELKD bzw. der. UEK (Union evangelischer Kirchen in der EKD).

Das im Föderationsvertrag angelegte *Modell der verdichteten Föderation* ist jedoch keineswegs schon beschlossene Sache. Die Entscheidung darüber fällt nach dem bisherigen Fahrplan vielmehr erst im Rahmen der Entscheidung über die Annahme der neuen gemeinsamen Verfassung durch die Teilkirchensynoden. Es ist deshalb als drittes Modell auch die Fortführung der Föderation im bisherigen Umfang (*Modell status quo* oder „*Föderation wie bisher*“) denkbar.

Darüber, welches dieser Modelle ab 2009 gelten soll, ist bei dieser Synodaltagung nicht zu entscheiden. Einige für die Abwägung und Entscheidungsfindung maßgebliche Gesichtspunkte möchte ich aber heute schon einmal benennen:

Zum *Modell „Föderation wie bisher“* ist festzustellen, dass dieses ohne jeden Zweifel ganz erheblich wirksamer ist, als es die bloße Kooperation sein konnte. Deren Effekte haben sich nach meinem Eindruck im Grunde erst dann eingestellt, als die Föderation auf den Weg gebracht war. Dies ist insbesondere auf die neuen Leitungsstrukturen zurückzuführen, die durch die personelle Verzahnung der Leitungsorgane der Teilkirchen mit den Leitungsorganen der Föderation eine gemeinsame Willensbildung gewährleisten, nachgeordneten Einrichtungen und Stellen Zielsicherheit vermitteln und erkennbar das Bewusstsein und den Willen fördern „Gemeinsam so viel möglich.“ Deutlich ist aber auch, dass das Neben- und Miteinander der verschiedenen Leitungsorgane immer noch recht kompliziert und aufwändig ist. Obwohl sich mehr und mehr herauskristallisiert, dass praktisch in allen Bereichen von beiden Kirchen weiterführende Konzepte und Lösungen benötigt werden, die nur gemeinsam entwickelt werden können, stellt sich immer wieder die formale Frage, ob eine Angelegenheit noch allein in die Kompetenz der Teilkirchen oder schon bzw. zumindest auch in die Kompetenz der Föderation fällt. Da wäre es schon sachgerecht, wenn die für Phase II vorgesehene Regel gelten würde: Im Zweifel ist die Föderation zuständig (anstelle von bisher: im Zweifel ist die Teilkirche zuständig). Als nicht günstig erweist sich, dass gegenwärtig nicht alle Mitglieder der Teilkirchensynoden zugleich der Föderationssynode angehören. Als erfreulich kann gewertet werden, dass bewusst vorgesehene geschäftsordnungsmäßige Sicherungen, die ein gegenseitiges Überstimmen der Teilkirchen verhindern sollen, wie die, dass in der Föderationssynode bei Sachbeschlüssen stets die Mehrheit der anwesenden Vertreter jeder Teilkirche erreicht sein muss, oder die Möglichkeit, in der Föderationskirchenleitung eine nach Teilkirchen getrennte

Abstimmung verlangen zu können, mittlerweile als beschwerlich empfunden werden; offensichtlich hat sich also bei den Mitgliedern der Föderationssynode und der Föderationskirchenleitung bereits ein Föderationsbewusstsein gebildet.

Kurz: Das **Modell „Föderation wie bisher“** ist als reines Übergangsmodell konzipiert und kann wegen seiner dadurch bedingten Schwächen nicht dauerhaft die Gemeinschaft unserer beiden Kirchen bestimmen. Abgesehen davon ist an § 4 Abs. 1 und 2 des Föderationsvertrages zu erinnern, worin die vertragschließenden Kirchen ihre Übereinstimmung bekundet haben, „dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind“, insbesondere eine neue Verfassung zu erarbeiten ist, welche die geltenden „Grundgesetze“ der Teilkirchen ablöst.

In Bezug auf das vom Föderationsvertrag an sich erwartete **Modell der verdichteten Föderation** ist zu bedenken, dass auf dieser Grundlage Lösungsversuche zur Bewältigung der durch die territoriale Zergliederung und die Mitglieder- und Finanzsituation bedingten Probleme buchstäblich an Grenzen stoßen und deshalb bei nüchterner Betrachtung teilweise als halbherzig oder zweitklassig empfunden werden müssen. Hinreichend nachhaltige Effekte lassen sich, wie insbesondere die Überlegungen zur Neuausrichtung der mittleren Ebene und ihrer Verwaltung sowie des Propst- bzw. Visitatorenamtes zeigen, nur erzielen, wenn zugleich - wenigstens teilweise - eine die vorhandenen Kirchengrenzen überschreitende gebietsmäßige Neuordnung der Kirchenkreise/Superintendenturen und Propstsprengel/Aufsichtsbezirke in Angriff genommen wird. Nur am Rande sei angemerkt, dass das **Modell der verdichteten Föderation** keine qualitativen Fortschritte im Hinblick auf Erfurt bringen wird. Es erscheint mir fraglich, ob die durch Art. 11 Abs. 4 der Vorl. Ordnung begründete Zuständigkeit von zwei Bischöfen - der eine in pastoraler Hinsicht, der andere für die Vertretung der beiden Kirchen in der Öffentlichkeit -, welche die Durchsetzungsfähigkeit unserer Kirchen im Vergleich zur vorherigen Situation strukturell sicherlich erheblich verbessert hat, auf Dauer wirklich sinnvoll und praktikabel ist.

Nicht zuletzt sind wir gegenüber dem Herbst 2002, in dem das Zwei-Phasen-Modell der Föderation entwickelt worden ist, insofern in einer deutlich veränderten Lage, als

- zum einen unsere beiden Kirchen in der Zwischenzeit sehr intensiv miteinander in Kontakt gekommen sind und dabei ganz überwiegend positive Erfahrungen gemacht haben,
- zum anderen sich die erreichten Klärungen zu den gemeinsamen Bekenntnisgrundlagen, die ihren Ausdruck in der Erklärung des Kooperationsrates vom 2. März 2004 „Identität und Identitäten“ sowie in der Präambel der Vorl. Ordnung gefunden haben, als tragfähig erwiesen haben, und
- zum Dritten aufgrund der im Rahmen der Leitungsstrukturen der Föderation gesammelten Erfahrungen die Bereitschaft der teilkirchlichen Organe gewachsen ist, möglichst viel gemeinsam zu verhandeln und zu gestalten.

So legt es sich nahe, mit Dank für das gemeinsam schon Erreichte beherzt einen Schritt weiterzugehen, als ursprünglich vorgesehen, und anstelle einer verdichteten Föderation eine **Vereinigung unserer beiden Teilkirchen** anzustreben. Vereinigung bedeutet, dass eine neue Kirche unter Aufgabe des bisherigen rechtlichen Bestandes der Thüringer Landeskirche und der Kirchenprovinz Sachsen gebildet werden würde.

In diesem Zusammenhang nun eine - wie ich meine - nicht unwesentliche Anmerkung zur Begrifflichkeit: Wie Sie gemerkt haben, habe ich den Begriff „Fusion“ vermieden - und das habe ich ganz bewusst getan. Denn „Fusion“ ist kein dem Wesen eines Zusammenschlusses von kirchlichen Körperschaften entsprechender Begriff bzw. überhaupt kein kirchenrechtlicher Begriff. Vielmehr spricht die Grundordnung der Kirchenprovinz von der Neubildung oder von der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen (vgl. Art. 26, 28, 49 GO). Auch der zwischen der Berlin-Brandenburger Kirche und der Görlitzer Kirche geschlos-

sene Vertrag vom 21./24. November 2004 (ABl. EKD S. 57) wurde als „Vertrag über die Bildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Neubildungsvertrag)“ bezeichnet. Nicht zuletzt handelt Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der EKD vom Zusammenschluss, der Neubildung und der Auflösung von Gliedkirchen. Im maßgeblichen „Lexikon für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ (hrsg. u. a. von Axel Frhr. von Campenhausen, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000 ff.) sucht man den Begriff „Fusion“ deshalb vergebens. Er ist schlichtweg für unsere kirchlichen Verhältnisse artfremd; dass er gleichwohl am Anfang des gemeinsamen Weges unserer Kirchen recht unbedacht gebraucht wurde, ist vermutlich auf das insoweit leider wenig überzeugende Gutachten der EKD (Herborg/Fey/Dörge) vom August 1999 und daraufhin formulierte Synodalvorlagen zurückzuführen. „Fusion“ bedeutet „Verschmelzung“ und ist ein Begriff des Wirtschafts- und Unternehmensrechts, welcher primär die Übertragung von Vermögen im Blick hat. Das staatliche Umwandlungsgesetz unterscheidet zwei Arten der Fusion oder Verschmelzung: einerseits die Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger; andererseits die Verschmelzung im Wege der Neugründung durch Übertragung des Vermögens zweier oder mehrerer Rechtsträger jeweils auf Ganzes auf einen neuen, von ihnen gegründeten Rechtsträger. Verschmelzungsfähige Rechtsträger sind Personen- und Kapitalgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Vereine, nicht aber Körperschaften des öffentlichen Rechts. Schon deshalb, aber vor allem, weil das Zusammengehen von zwei Kirchen keinesfalls nur unter dem Blickwinkel des Vermögens zu erwägen und zu gestalten ist, sondern auch ganz anderen Ansprüchen genügen muss, ist dafür der Begriff „Fusion“ nicht sachgerecht. Bestenfalls kann man - entsprechend wie dies für das Verhältnis von Parlament und Synode gilt - sagen, dass es in den formalen Abläufen und Folgen gewisse Ähnlichkeiten zwischen einer „Fusion“ und einer „Vereinigung“ durchaus gibt, dass die Unterschiede in der Zielsetzung und im Inhalt aber doch so erheblich sind, dass man den Begriff „Fusion“ besser vermeiden sollte. Zumal eine vereinigte Kirche den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Regionen nicht berühren wird, geht es also um die Vereinigung der unterschiedlichen Prägungen, Traditionslinien und Identitäten unter dem Dach einer Kirche, nicht aber um deren Verschmelzung, Verwischung oder gar Auflösung.

Unter dieser Vorgabe bin ich zuversichtlich, dass sich für die noch nicht abschließend geklärten weiteren bekenntnisrelevanten Fragestellungen (Bekenntnisverpflichtung der Pfarrer und Pfarrerrinnen/Pastorinnen, Status der reformierten Gemeinden, Bekenntniszugehörigkeit der Bischöfe und Regionalbischöfe, Zugehörigkeit zur UEK und zur VELKD) durchweg angemessene Lösungen finden lassen werden, über die freilich im Einzelnen unter uns - einschließlich der reformierten Gemeinden -, aber auch mit den Brüdern und Schwestern in der UEK und in der VELKD nachzudenken und zu reden sein wird.

Die Klärung von noch offenen Vermögensfragen wäre im Zuge der Übertragung der Finanzhoheit auf die Föderation ohnehin auch im Rahmen des Modells der verdichteten Föderation zu leisten. Die Rechte und Pflichten der beiden Teilkirchen aus den geltenden Staatskirchenverträgen würden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die vereinigte Kirche übergehen. Mit unseren staatlichen Partnern werden vorsorglich entsprechende Gespräche zu führen sein.

Zu 2.: Gemeinsames Bischofsamt

1. Ausgangssituation:

Es kann zunächst festgestellt werden, dass das Bischofsamt sowohl in der Kirchenprovinz als auch in der Thüringer Landeskirche zumindest seit der Zeit nach 1945 Kontinuität hat und in der Tradition beider Kirchen fest verankert ist.

Eine Entscheidung für ein gemeinsames Bischofsamt ist trotz der unterschiedlichen Bekenntnisprägungen unserer Teilkirchen möglich. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Kirchenprovinz schon lange vor Leuenberg einen gemeinsamen Bischof für lutherische und reformierte Gemeinden hatte und die frühere Grundordnung von 1950 die bestimmte, dass Bischof und Pröpste lutherischen Bekenntnisses zu sein hatten. Diese Bestimmung ist in die neue Grundordnung von 1980 in Anbetracht der Leuenberger Konkordie nicht mehr aufgenommen worden. Im Rahmen der Erarbeitung der Föderationsverfassung ist jedoch zu prüfen, ob sie jedenfalls für den Bischof und die im Bereich der Thüringer Teilkirche zuständigen „Regionalbischöfe“ wieder reaktiviert werden kann.

Beim Nachdenken über die Ausformung des Bischofsamtes in der Föderation und über seine Beschreibung in der neuen gemeinsamen Verfassung, insbesondere darüber, ob es weiterhin zwei Bischöfe geben soll oder auf einen gemeinsamen Bischof zugegangen werden kann, ist außerdem zu berücksichtigen, dass es dem Ansehen des Amtes abträglich wäre, wenn man sich 2008/2009 für eine Lösung entscheidet, die nach wenigen Jahren wieder verändert werden müsste.

2. Vorzüge eines gemeinsamen Bischofsamtes:

Für den Fall der Vereinigung unserer beiden Kirchen wäre ein gemeinsames Bischofsamt zwar keine zwangsläufige (vgl. Nordelbische Kirche), aber eine naheliegende Folge. Zweifellos wären die Verhältnisse in einer verdichteten Föderation oder in einer vereinigten Kirche mit nur einem Bischof klarer. Die Ausbildung eines einheitlichen Leitungswillens kann in einer Doppelspitze auf Dauer nur sehr schwer gelingen. Es wird trotz allen guten Willens kein Kreis mit Mittelpunkt entstehen, sondern höchstens eine Ellipse mit mehr oder weniger weit auseinander stehenden Brennpunkten. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass sich eine Doppelspitze in jeder personellen Konstellation so gut ergänzt und versteht, wie dies ganz offensichtlich bei den beiden amtierenden Bischöfen der Fall ist.

Bei zwei Bischöfen stellt sich auch ganz praktisch die Frage, wer die Föderation als eigenes Rechtssubjekt in der Öffentlichkeit vertritt. An sich ist klar, dass das personale Leitungsamt einen Bischof bedingt, der als Person kontinuierlich erkennbar ist. Deshalb ist eine Lösung nach dem Rotationsprinzip, wie es derzeit für den Vorsitz in der Föderationskirchenleitung oder in der Leitung des gemeinsamen Päd.-Theol. Instituts praktiziert wird, auf Dauer eher nicht anzustreben.

Ohne Frage ist eine Doppelspitze auch teurer und im Zuge der Fortentwicklung der Föderation in der Öffentlichkeit zunehmend schwerer zu begründen. Die Erwartung wird sich verstärken, dass die den Gemeinden, der mittleren Ebene und den Dezernaten des Kirchenamtes abverlangten Einsparungen auch an den Pforten der Bischofsbüros (Sekretärin, Referent und Fahrer) nicht Halt machen dürfen.

3. Konsequenzen eines gemeinsamen Bischofsamtes:

Wenn man sich aber für ein gemeinsames Bischofsamt entscheidet, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Es müsste für diesen Bischof ein Sitz festgelegt werden. Bei zwei Standorten des Kirchenamtes wäre dies aber alles andere als einfach:
 - Der Bischofssitz sollte jedenfalls einen festen Ort haben und nicht etwa aus Paritätsgründen wechseln.

- Dann aber wäre der Bischof genötigt, beide paritätisch zu nutzen; es erhebt sich die Frage, ob dies leistbar wäre. Die Festlegung von nur einem Standort des Kirchenamtes als Bischofssitz würde den anderen Standort als Nebenstelle degradieren und bei der jeweils anderen Teilkirche den Eindruck der Zweitrangigkeit entstehen lassen.
- Die Eröffnung eines dritten Standorts als Bischofssitz unter Beibehaltung der beiden bisherigen Standorte des Kirchenamtes wäre aber nicht nur unter Kostengesichtspunkten überaus problematisch. Ein Bischof, von dem in der inner- und außerkirchlichen Öffentlichkeit geradezu „Allwissenheit“ erwartet wird, bedarf der räumlichen Einbindung in das Kirchenamt, damit die ständige Kommunikation mit der Leitung des Kirchenamtes, seinen Dezernaten und Referaten sichergestellt ist. Eine gegenüber der bisherigen personellen Ausstattung erweiterte „Bischofskanzlei“ an einem dritten Standort, welchem einige für seinen Dienst besonders wichtige Schlüsselreferate zugeordnet sind (z. B. für das theol. Personal, Rechtsfragen im Verhältnis von Staat und Kirche), ist also auch aus sehr grundsätzlichen strukturellen Gründen abzulehnen. Insbesondere dürfen weder neue Doppelstrukturen aufgebaut noch dem Bischof das traurige Los eines „Königs ohne Land“ zugemutet werden.

Es bleibt also dabei: Der Sitz des Bischofs muss am Sitz des Kirchenamtes sein, aber für beide - Bischof und Kirchenamt - sollte nach Möglichkeit ein gemeinsamer neuer Standort gefunden werden.

- b) Ein gemeinsames Bischofsamt setzt eine ständige umfassende und hinreichend autorisierte Vertretung in den Regionen voraus. Das Propst-/Visitatorenamt ist zum Amt eines Regionalbischofs zu profilieren. Dies bedingt zeitnahe Klärungen zur Zahl der Regionalbischofe und zu ihrer Ausstattung. Bleibt es hingegen auch in einer vereinten Kirche bei zwei Bischöfen, die dann praktisch Sprengelbischofe wären, wäre daneben hingegen ein regionalbischöfliches Amt schwer zu beschreiben.

4. Kritische Aspekte eines gemeinsamen Bischofsamtes:

- a) Die angemessene Repräsentanz in vier Ländern und der Kontakt nicht nur zu den Landesregierungen, sondern auch zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen (Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft) wird erheblich erschwert. Das Land, in dem der Bischof nicht wohnt, wird sich regelmäßig als nachrangig behandelt fühlen. Andererseits ist zu bedenken, dass es andere Gliedkirchen der EKD auch mit mehreren Landesregierungen zu tun haben. Für die beiden im Föderationsgebiet gelegenen Landeshauptstädte kann eine qualifizierte Repräsentanz dadurch gewährleistet werden, dass dort die Sitze je eines „Regionalbischofs“ als ständige Vertreter des Bischofs bleiben.
- b) Das Gegenüber zu den katholischen Bistümern in Erfurt und Magdeburg könnte sich schwieriger gestalten. Aber auch hier gilt, dass andere Gliedkirchen der EKD in Diasporasituationen ebenfalls mehrere Diözesen als Gegenüber haben; der bayerischen Landeskirche stehen sogar sieben Diözesen gegenüber. Im Übrigen vgl. a).
- c) Die Reduzierung der unmittelbaren Präsenz des Bischofs in Gemeinden und Konventen wäre nicht zu vermeiden. Selbst wenn das Bischofsamt personell (persönliche Referenten etc.) gut ausgestattet würde, wäre dieser Verlust an der „Basis“ zu spüren. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die addierten Vertretungsaufgaben nicht nur gegenüber den Ländern und in der Öffentlichkeit, sondern auch in der EKD, der UEK und in der VELKD zu sehen. Der Bischof wird so noch mehr als „Präsident“ oder „Außenminister“

erlebt, obwohl das Verlangen der Gemeindeglieder und der Pfarrer- und Mitarbeiterschaft danach geht, dem Bischof persönlich oder als „pastor pastorum“ und nicht über die Medien zu begegnen. Die Rede von „dem da oben“ könnte an Plausibilität gewinnen.

Allerdings kann diese Problematik - wie in anderen Flächenkirchen auch - durch ein profiliertes Regionalbischofsamt gelöst werden.

- d) Die Pröpste und Visitatoren würden die eigentliche episkopale Aufgabe, *pastores pastorum* zu sein, im Wesentlichen übernehmen. Die Personalkennntnis des einen Bischofs/der einen Bischöfin würde erheblich reduziert. Dennoch könnte der Druck, bei „dem obersten Repräsentanten“ einen Termin und eine Entscheidung zu erbitten, wachsen.
Wie in anderen Flächenkirchen auch, wird man sich aber daran gewöhnen können und müssen, dass der „Regionalbischof“ der für die Region erste Verantwortliche ist. Dies setzt freilich voraus, dass der Regionalbischof in gleicher Weise und Aktualität wie der Bischof in gesamtkirchliche Vorgänge einbezogen, darüber informiert und auskunftsfähig ist.
- e) Das Identitätsgefühl - vermutlich vor allem der Thüringer Gemeinden - wird nicht unerheblich tangiert. Das ohnehin mitunter erkennbare Misstrauen gegen die Föderation könnte verstärkt werden und ihre Akzeptanz grundsätzlich in Frage stellen.
Andererseits wurde gerade von Thüringer Seite die Erwartung, zu Einsparungen in der Kirchenleitung zu kommen, besonders nachdrücklich formuliert. Im Übrigen kann Verlustgefühlen durch die Einführung eines regionalbischöflichen Amtes und durch feste Präsenztermine in beiden Teilkirchen begegnet werden. Insbesondere kann unabhängig vom Bischofssitz die Tradition der beiden Bischofskirchen (Dom in Magdeburg, St. Georgen in Eisenach), an denen der Bischof regelmäßigen Predigtendienst wahrnimmt (z. B. an den hohen Feiertagen) fortgeführt werden.

Zu 3.: Kirchenamt an einem Standort

1. Grundsätzliches:

Für eine zeitnahe Klärung der Standortfrage des Kirchenamtes mit dem Ziel seiner auch räumlichen Zusammenführung sprechen neben den bereits genannten Gesichtspunkten

- a) Sitz eines eventuellen gemeinsamen Bischofsamtes,
- b) Argumentationsdruck aufgrund der Standortdiskussionen bezüglich der mittleren Ebene und der kirchlichen Einrichtungen und Werke

folgende weitere Gründe:

- c) Die Realisierung des Strukturanpassungskonzepts stößt - selbst bei Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten zur Reduzierung des Personal- und Sachkostenaufwands (z. B. Konzentrierung der Dezernate an je einem Standort) - bei Beibehaltung der beiden Standorte an Grenzen, da bestimmte Arbeitsbereiche der Inneren Verwaltung doppelt erforderlich sind, abgesehen davon, dass sich bei Vorhaltung von zwei Standorten ein deutlich höherer Sachkostenaufwand (Gebäudeunterhalt, Reisekosten) als bei einem Standort ergibt.
- d) Zwei Standorte sind nicht nur mit erschwerten Arbeitsbedingungen (z. B. Dienstreisen zwischen den Standorten) verbunden, sondern bedingen Kommunikationsprobleme und Reibungsverluste, die an einem Standort in dieser Form nicht auftreten. Das Bewusstsein von einer gemeinsamen Dienstgemeinschaft lässt sich in der Mitarbeiterschaft über die beiden Häuser hinweg, zumal bei einer so großen räumlichen Distanz, nur sehr eingeschränkt erreichen. Das ist sicherlich keine neue Erkenntnis - in dieser Einschätzung waren sich vielmehr Kritiker und Befürworter des Föderationsprozesses bereits bei der Entscheidungsfindung zur Gründung der Föderation durchaus einig. Die Geister schieden sich da-

mals lediglich an der vorrangigen Grundsatzfrage, ob die Arbeitsfähigkeit der beiden Häuser, wenn sie für sich blieben und auf die Bündelung der Kräfte und Kompetenzen verzichteten, mittel- und längerfristig zu gewährleisten wäre. Wir mussten dies klar verneinen und hielten es im Interesse derer, für die wir als Dienstleistende da zu sein haben, für die deutlich bessere Variante, wenigstens die organisatorische Verbindung der beiden Häuser herzustellen und es zu probieren, ob es sich mit einer räumlichen Trennung vernünftig leben und arbeiten lässt, als weiterhin isoliert zu bleiben und zu Lasten anderer Arbeitsbereiche gehende, unnötige Doppelstrukturen aufrecht zu erhalten. Ich denke auch, dass uns hier mit den vereinten Kräften in recht kurzer Zeit relativ viel gelungen ist, worauf wir durchaus sehr stolz und allen beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sehr dankbar sein können. Die Kompromisshaftigkeit dieser Lösung war jedoch von Anfang an deutlich - und es war zweifellos auch richtig, es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen erst einmal mit einer suboptimalen, für die Bewältigung der gestellten Anforderungen aus gegenwärtiger Perspektive aber ausreichenden Lösung unter Nutzung und Optimierung aller technischen (z. B. Videokonferenzen) und sonstigen Möglichkeiten (z. B. Bündelung von Terminen an dem jeweils anderen Standort, Konzentrierung von bestimmten Arbeitsbereichen an jeweils nur einem Standort) zu versuchen. Aufgrund der gemeinsam gemachten Erfahrungen können wir heute sicherlich die Grenzen der genannten Hilfskonstruktionen besser als damals erkennen; vor allem aber müssen wir uns aber fragen, ob das, was unter diesen Bedingungen heute noch zu leisten ist, auch künftig möglich, sinnvoll oder zumutbar sein wird. Da sich diesbezüglich zumindest erhebliche Zweifel ergeben, ist nach weitergehenden Lösungen zu fragen. Im Übrigen ist die zukünftige Möglichkeit einer auch räumlichen Zusammenführung der beiden Standorte des Kirchenamtes zu keinem Zeitpunkt und von niemandem ausgeschlossen worden; ich selbst habe allerdings 2002 aus der damaligen Perspektive gesagt, dass ich die Erforderlichkeit des Zusammenziehens nicht erkennen kann, zugleich aber betont, dass über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren keine Prognosen abgegeben werden können.

- e) Standortfragen der Einrichtungen und Werke sowie der künftigen Verwaltungsämter auf der mittleren Ebene müssen in einem das Kirchenamt einschließenden Gesamtkonzept geklärt werden. Nur so besteht die Chance, dass die beiden bisherigen Standorte des Kirchenamtes im Wege der Umwidmung rechtzeitig für andere kirchliche Zwecke vorgesehen und Arbeitsplatzperspektiven dort oder an anderer Stelle dauerhaft gesichert werden können. Es entspräche nicht dem Gebot der Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit unserer Planungen und Entscheidungen, heute Standortfestlegungen nur für die Verwaltungsämter der mittleren Ebene sowie die Einrichtungen und Werke zu treffen - und diese Entscheidungen dann, kaum dass sie umgesetzt sind, aufgrund späterer Klärungen zu den Standorten des Kirchenamtes ggf. wieder korrigieren zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist an den Beschluss der Landessynode der Thüringer Landeskirche vom April 2003 zu erinnern, in dem die Erwartung der Landessynode zum Ausdruck gebracht wird, dass „durch das gegebenenfalls ... zu bildende gemeinsame Kirchenamt der bisherige Standort des Landeskirchenamtes in Eisenach“ in der Föderation „nicht in Frage gestellt“ wird (DS 4/4/1). Ich denke aber, dass dieser Beschluss angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen und des Erfordernisses, insgesamt Standorte von Einrichtungen, Werken und Ämtern zu konzentrieren, keine Totalblockade auslösen muss, wenn für den Fall einer Verlagerung des Kirchenamtes der Standort Eisenach in Anbetracht seiner gesamtprotestantischen Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt eines fairen Umgangs mit unseren im kirchlichen Dienst erprobten und loyalen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in anderer Weise adäquat gesichert bleibt. Gleiches muss selbstverständlich für Magdeburg gelten. Wir sind dankbar, dass die Föderationskirchenleitung diesem Anliegen insoweit Rechnung trägt, als sie vorschlägt, dass in Eisenach und Magdeburg

zumindest Sitze von „Regionalbischöfen“ und „Kirchenkreisämtern“ vorgesehen bzw. beibehalten werden; Weiteres muss geprüft werden.

2. Alternativen und Kriterien zur Klärung der Standortfrage des Kirchenamtes:

Das Kollegium des Kirchenamtes und die Föderationskirchenleitung gehen davon aus, dass die Vorhaltung von zwei Standorten für das Kirchenamt auf Dauer weder sinnvoll noch möglich sein wird. Hinreichend nachhaltige Effekte sind u. E. diesbezüglich auch nicht von einer Konzentration bestimmter Dezernate oder Referate des Kirchenamtes an dem einen oder dem anderen Standort zu erwarten. Für einzelne Aufgabenbereiche mag sich dies realisieren lassen; ein allgemein praktikables Konzept lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. Insoweit ist insbesondere zu bedenken, dass die vom Kirchenamt zu bearbeitenden Fragestellungen regelmäßig eine inhaltliche, eine rechtliche, eine finanzielle und eine verwaltungstechnische Tragweite haben; eine strikte räumliche Trennung - z. B. Finanzen nur in Eisenach, Theol. Personal nur in Magdeburg - wäre also nicht zielführend. Es wäre davon auszugehen, dass die inhaltlichen Arbeitsbereiche dann beanspruchen würden, die erforderlichen anderen Kompetenzen jeweils vor Ort zu haben, was zu einer Erhöhung anstelle der erforderlichen Minderung der Personalausgaben führen müsste. Im Übrigen führt eine solche Organisationsstruktur erfahrungsgemäß zu einer zumal bei zwei Standorten nicht wünschenswerten „Versäulung“ der verschiedenen Arbeitsbereiche in dem Sinne, dass diese sich mehr und mehr als eigene Kirchenämter im Kirchenamt verstehen.

So bleiben als Alternativen nur die räumliche Zusammenführung an einem der vorhandenen Standorte oder an einem neuen Standort:

a) Die räumliche Zusammenführung des Kirchenamtes an einem der vorhandenen Standorte hat folgende Auswirkungen:

aa) Allgemein für jeden der beiden Standorte gilt:

positiv: Verbesserung der Zusammenarbeit; gemeinsames Bischofsamt wird möglich; sanierte Dienstgebäude im Eigentum/als Staatsleistung; nur eine „Seite“ der Mitarbeiterschaft muss umziehen; bessere Vermittelbarkeit von Strukturmaßnahmen auf den anderen kirchlichen Ebenen („die da oben bewegen sich auch“)

negativ: die „andere Seite“ (nicht nur die Mitarbeiterschaft!) sieht sich als Verlierer; beide Standorte sind nicht zentral genug.

bb) Speziell für Eisenach gilt:

positiv: historische Bedeutsamkeit; gute Verkehrsanbindung

negativ: keine Landeshauptstadt mit entsprechender Infrastruktur

cc) Speziell für Magdeburg gilt:

positiv: Evang. Dom, Landeshauptstadt mit guter Infrastruktur

negativ: räumliche Aufgliederung auf mehrere Dienstgebäude.

b) Die räumliche Zusammenführung des Kirchenamtes an einem neuen Standort hat folgende Auswirkungen:

aa) Allgemein kann gesagt werden:

- positiv: Verbesserung der Zusammenarbeit; gemeinsames Bischofsamt wird möglich; Kostenreduzierung mittel- und längerfristig möglich; beide Seiten der Mitarbeiterschaft fangen gemeinsam neu an; bessere Vermittelbarkeit von Strukturmaßnahmen auf den anderen kirchlichen Ebenen („die da oben bewegen sich auch“); für die künftigen Bedürfnisse „maßgeschneidertes“ Amt.
- negativ: anfänglich hoher Investitionsaufwand; vermutlich finanzielle Verluste bezüglich der bisherigen Dienstgebäude.

bb) Anforderungen an einen neuen Standort:

Aus der Sicht des Kollegiums sind folgende Kriterien maßgeblich, an denen ein neuer Standort zu messen ist:

- (1) Kirchenamt in möglichst nur einem Gebäude
- (2) Wirtschaftlichkeit
- (3) kirchliche Erkennbarkeit („repräsentativ“), spirituell (Nähe zu einer Kirche), kommunikativ
- (4) gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit (insbesondere für die Gemeinden und die vorhandenen/künftigen Mitarbeiter des Amtes)
- (5) zentrale Lage im Föderationsgebiet (auch im Verhältnis zu den Standorten der weiteren Dienststellen, Einrichtungen und Werke)
- (6) Zukunftsfähigkeit (Gesichtspunkte der Infrastruktur)
- (7) Kooperationsmöglichkeiten vor Ort bzw. in der Nähe (z. B. mit Theol. Fakultät oder anderen Landeskirchen)
- (8) Landeshauptstadt
- (9) historische Bedeutung (z. B. alte Bischofssitze, Luther-Stätten).

Bei der Überprüfung der Standorte sollen also neben wirtschaftlichen auch strategische und sonstige kirchenpolitische Gesichtspunkte maßgeblich sein, die mit- und gegeneinander abzuwägen sind.

c) Nach alledem werden aus der Sicht des Kollegiums und der Föderationskirchenleitung die an einen neuen Standort zu stellenden Anforderungen am besten von **Halle** und von **Erfurt** erfüllt, wobei vom Kollegium zunächst aufgrund der zusätzlichen Kooperationsmöglichkeiten eine Priorisierung von Halle erwogen worden war.

3. Weitere Schritte:

Es ist nun Folgendes zu veranlassen:

- a) Es ist eine externe **Machbarkeitsstudie** einzuholen, die in besonderer Weise die finanziellen und die baulichen Gesichtspunkte untersucht.
- b) Wir brauchen jetzt dringend - auch ganz unabhängig von dieser Problematik bereits aufgrund der Erfordernisse des Strukturanpassungskonzepts und der Einsparnotwendigkeiten in der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene ein wirksames, umfassendes **Personalsicherungsprogramm**, das zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen auf allen

Ebenen die Besetzung wiederzubesetzender Stellen vorzugsweise mit auf dem binnenkirchlichen Stellenmarkt vorhandenen geeigneten kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sicherstellt, das arbeitsrechtliche Instrumentarium beschreibt und Qualifizierungsmaßnahmen fördert (vgl. dazu Vorlage Drs.-Nr. 3).

Das insoweit zuständige Kollegium hat dazu eine Steuerungsgruppe eingesetzt, der die Präsidentin, der Vizepräsident und der Finanzdezernent des Kirchenamtes angehören.

Darüber ist die Abstimmung mit dem Diakonischen Werk, das gerade ebenfalls die Prüfung seines künftigen Standorts eingeleitet hat, sowohl im Hinblick auf die Klärung der Standortfragen als auch im Hinblick auf seine Beteiligung am Personalsicherungsprogramm zu suchen.

Zu 4.: Änderung und Ergänzung des Föderationsvertrages

In der Bischofsfrage und über die Ausrichtung der künftigen Gestalt der „Föderation“ ist Klarheit zu schaffen, bevor die Arbeit an der gemeinsamen Verfassung zum Abschluss kommt. Da insoweit der Rahmen des Föderationsvertrages überschritten wird, bedarf es entsprechend neuer Weichenstellungen der Teilkirchensynoden. Aber auch in der Standortfrage des Kirchenamtes ist nicht nur wegen des Beschlusses der Thüringer Landessynode vom April 2003, sondern auch aus haushaltsrechtlichen Gründen die Zustimmung der Teilkirchensynoden erforderlich. Die Entscheidung dieser Fragen sollte „im Paket“ im Wege einer Änderung/Ergänzung des Föderationsvertrages und im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Föderationsverfassung erfolgen. Vorab bedarf es einer Richtungsentscheidung der Teilkirchensynoden, die Klarheit darüber schaffen soll, ob und ggf. unter welchen Bedingungen der beschriebene Weg zur Fortentwicklung der Föderation eingeschlagen werden soll.

Zu 5.: Standortkonzept für Einrichtungen und Werke

Zum gegenwärtigen Stand der Überlegungen für ein Standortkonzept der Einrichtungen und Werke ist Folgendes mitzuteilen:

1. Das Kollegium hat festgelegt, dass bei der Entwicklung eines Standortkonzepts für die (rechtlich unselbständigen) Einrichtungen und Werke insbesondere zu achten ist auf
 - a) Synergieeffekte für die Zusammenarbeit untereinander und mit dem Kirchenamt,
 - b) regionale Ausgewogenheit und
 - c) die Erreichbarkeit für die Nutzer.

2. Nach den bisherigen Überlegungen sollen folgende Einrichtungen und standortmäßige Zuordnungen auch künftig erhalten bleiben:
 - a) Eisenach:
 - Archiv
 - Lutherhaus/Bibelcafe
 - Tagungsstätte Neulandhaus.
 - b) Erfurt:
 - Augustinerkloster
 - Evang. Büro
 - Zentrum Kirchenmusik.
 - c) Weimar:
 - Wartburg-Verlag.

- d) Neudietendorf:
 - Akademie
 - Zinzendorfhaus.
- e) Drübeck:
 - Evang. Zentrum/Haus der Stille.
- f) Halle:
 - Canstein Bibelzentrum
 - Kirchenmusik-Hochschule.
- g) Burg Bodenstein
- h) Magdeburg:
 - Evang. Büro
 - Archiv.
- i) Wittenberg:
 - Akademie
 - Predigerseminar.

3. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Klausurtagung des Kollegiums vom 29./30. November 2005 werden für die nachgenannten Einrichtungen folgende Lösungen gesehen:

- **PTI** (bisher: Drübeck und Neudietendorf) → **Zusammenführung in Neudietendorf oder Schwerpunktsetzung Gemeindepädagogik Drübeck/Religionspädagogik Neudietendorf**
- **Pastoralkolleg und FEA** (bisher Drübeck und Tabarz) → **unter Einbeziehung Kirchl. Fernunterricht Zusammenführung in Drübeck oder Neudietendorf (abhängig von Entscheidung bezgl. PTI); Schließung von Tabarz**
- **Medienzentralen** (bisher: Magdeburg und Neudietendorf) → **Zusammenführung an einem Ort (abhängig von der Klärung des Standorts des PTI)**
- **Kinder- und Jugendpfarramt** (bisher: Eisenach/Neudietendorf und Magdeburg) → **Zusammenführung in Neudietendorf**
- **Gemeindekolleg** (bisher: Magdeburg und Neudietendorf) → **Zusammenführung am Sitz des Kirchenamtes**
- **Frauenarbeit** (bisher: Magdeburg und Hedwig-Pfeiffer-Haus Weimar) → **Zusammenführung an einem Standort (noch festzulegen); Veräußerung des Hedwig-Pfeiffer-Hauses**
- **Männerarbeit** (bisher: Erfurt) → **Art der Fortführung ist zu klären**
- **Kirchlicher Fernunterricht** (bisher: Magdeburg) → **s. Pastoralkolleg**
- **Arbeitsstelle Eine Welt** (bisher: Magdeburg) → **Missionswerk Leipzig oder Kirchenamt**

- **Seelsorgeseminare** (bisher: Halle und Weimar) → **Zusammenführung an einem der bisherigen Standorte**
- **Jugendbildungsstätte Braunsdorf** → **Schließung**

Derzeit laufen in den zuständigen Fachbereichen entsprechende Machbarkeitsprüfungen, die bis September 2006 zum Abschluss kommen sollen. Je nachdem, wie die Rückmeldungen und wie die Richtungsentscheidung der Teilkirchensynoden zum künftigen Standort des Kirchenamtes ausfallen wird, wird das vorstehende Konzept ggf. zu verändern sein. Deshalb wird die Beschlussfassung in der Föderationskirchenleitung bis zum Januar 2007 zurückgestellt.

Insgesamt ergibt sich also für die Umsetzung der Überlegungen und Vorschläge zur Fortentwicklung der Föderation folgender Zeitplan:

- | | |
|--------------------------|--|
| März 2006: | Gelegenheit zur Aussprache über die Eckpunkte bei der Föderationssynode |
| <i>Herbst 2006:</i> | <i>Vorlage eines Gesamtkonzepts zu den Einrichtungen und Werken in der Föderationskirchenleitung</i> |
| November 2006: | Richtungsentscheidung in den Teilkirchensynoden zur Fortentwicklung der Föderation |
| <i>bis Januar 2007 :</i> | <i>Beschlussfassung zum Gesamtkonzept Einrichtungen und Werke in der Föderationskirchenleitung</i> |
| Frühjahr 2008: | Abstimmung in den Föderationssynode und in den Teilkirchensynoden über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung/Ergänzung des Föderationsvertrages 2. die neue gemeinsame Verfassung |

Wie Sie wissen, hat die Landessynode der Thüringer Landeskirche die Eckpunkte zur Fortentwicklung der Föderation bereits in der vergangenen Woche zur Kenntnis genommen. Der mit nur einer Enthaltung gefasste Beschluss vom 18. Februar liegt Ihnen vor. Bemerkenswert ist insbesondere, dass dieser Beschluss Anliegen der Eingabe der Mitarbeitervertretung des Kirchenamtes am Standort Magdeburg vom 20. Februar 2006 insofern Rechnung trägt, als danach „bei der Machbarkeitsstudie für einen Standort Erfurt oder Halle der Vergleich mit den derzeitigen Standorten Eisenach und Magdeburg gezogen“ werden soll und in die Auswertung der Machbarkeitsstudie auch die Belange der Mitarbeitenden einzubeziehen sind.

C.

Ich komme zum Schluss und möchte dabei auch aus meiner Sicht noch einmal dreierlei unterstreichen:

1. Es fällt durchaus nicht leicht, Überlegungen und Vorschläge mit einer solchen Tragweite für die Existenz von Kirchen und Menschen zu entwickeln und vertreten. Die Beratungen im Kollegium und in der Föderationskirchenleitung waren dementsprechend intensiv und ernst. Die hauptamtlichen Mitglieder der Föderationskirchenleitung sind genauso wie alle anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen - dienstlich, persönlich und mit ihren Familien -

von den Veränderungen und Zumutungen, welche die Umsetzung dieser Überlegungen und Vorschläge mit sich bringen würde, betroffen. Wir haben uns aber in unserem Planen und Leitungshandeln als treue Haushalter und nicht als Hirten, die sich selber weiden, zu erweisen. Es darf also nicht darum gehen, Lösungen zu suchen, die für uns selbst am bequemsten wären, sondern solche, von denen wir überzeugt sind, dass sie der Sache der Kirche am besten dienen.

2. Manch einer wird wissen wollen, warum wir heute das **Modell der vereinigten Kirche** vorschlagen, das wir 2004 nicht für möglich gehalten haben. Hinter diesem Überzeugungswandel steckt jedenfalls kein planmäßiges Vorgehen nach einer Salami-Taktik, sondern die seit 2002 - als wir den Weg der Föderation in zwei Phasen beschrieben haben - und seit 2004 gewonnene Erkenntnis, dass sich in ganz zentralen weiteren Bereichen (z. B. in der Verwaltungsorganisation und im Finanzierungssystem der mittleren Ebene) konsensfähige Lösungen finden lassen würden. Heute sind wir ein ganzes Stück weiter! Jedenfalls ist dies die einmütige Überzeugung des Kollegiums und der Föderationskirchenleitung, die nun die Bitte an die Teilkirchensynoden herantragen, sich damit eingehend auseinander zu setzen. Uns ist bewusst, dass diese Vorschläge überaus gründlich bedacht und erörtert werden müssen, abgesehen davon, dass ganz entscheidungserhebliche Gesichtspunkte z. B. im Rahmen der externen Machbarkeitsstudie für das Kirchenamt noch zu ermitteln und nachzureichen sind. Deshalb hat die Föderationsleitung zum weiteren Verfahren auch vorgeschlagen, dass Beschlüsse in der Sache erst im Herbst gefasst werden.
3. Das **Modell einer vereinigten Kirche** kann nur gelingen, wenn regional unterschiedlich gewachsene Identitäten respektiert und möglichst auch weiterhin ihren Platz behalten. Darin liegt, wie ausgeführt, der entscheidende Unterschied zu einer allein auf die Verschmelzung von Vermögen gerichteten Fusion. Für den Fall, dass die Synoden zu gegebener Zeit für die Vereinigung unserer Kirchen votieren sollten, möchte ich schon jetzt anregen, dass das unterschiedliche Herkommen unserer Kirchen auch in ihrem Namen in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht wird: Wie wäre es also z. B. mit „**Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** (EKM)“?

Auch diese Frage ist jetzt nicht zu beantworten. Jetzt ist es vielmehr erst einmal an der Zeit, Ihnen für Ihre reichlich strapazierte Aufmerksamkeit herzlich zu danken.

Eisenach/Magdeburg, 24. Februar 2006

OKR Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident des Kirchenamtes